

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS BETREFFEND DIE
VERKEHRSREGELUNG IN BERG, "WINDGENSKNEPP" ANLÄSSLICH VON
RALLYE-TESTFAHRTEN AM 30.03.2024**

Das Kollegium,

Nach Durchsicht des Antrages von Andreas PALM und Joé PLATTES, mit welchem diese eine Sperrung eines Teils des Gemeindeweges „Windchensknepp“ in Berg zwecks Durchführung von Testfahrten mit einem Rallyefahrzeug am 30.03.2024 in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr beantragen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Am Samstag, dem 30.03.2024, in der Zeit zwischen 09.00 und 18.00 Uhr werden anlässlich von Testfahrten mit einem Rallyefahrzeug folgende Straßenabschnitte in der Ortschaft Berg für jeglichen Verkehr gesperrt:

- Die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Weg genannt „Windgensknep“ ab der Kreuzung welcher vom „Hohlweg“ in Richtung Wirtzfeld verläuft;
- Die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Weg genannt „Windgensknep“ ab der Kreuzung mit dem Gemeindeweg „Zum Konnenbusch“ nach dem Anlieger „Zum Konnenbusch 42“;
- Der Zufahrtsweg nach Berg ab der Kreuzung mit dem Gemeindeweg „Arenbüschel“ in Wirtzfeld nach dem landwirtschaftlichen Betrieb zwischen Berg und Wirtzfeld.

Artikel 2: Die Antragsteller hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung der Sperrung und der Umleitung zu sorgen. Es wird dem Veranstalter auferlegt, sowohl die vorgesehene Beschilderung als auch die Umleitungsmaßnahmen unmittelbar nach der Testfahrt zu entfernen.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Vorliegende Verordnung tritt in Kraft am 30.03.2024.

Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Die Antragsteller müssen alle Anlieger sowie die Landwirte, die Parzellen entlang der betroffenen Gemeindewege bewirtschaften, im Voraus über die Testfahrt und die damit verbundenen Verkehrsmaßnahmen informieren.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 12.03.2024

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen